

Welche Folgen hat ein Kirchenaustritt

Immer wieder werden Kirchengemeinderäte und die Pastoren nach den rechtlichen Folgen eines Kirchenaustrittes gefragt. Offensichtlich besteht in dieser Hinsicht vielerorts Unklarheit. Aus diesem Grund möchten wir die Regelungen in einigen Fällen darlegen und die vorhandenen Möglichkeiten aufweisen.

Abendmahl

Die Kirche ist die Gemeinschaft derer, die sich beim Abendmahl versammeln. Wer am Abendmahl teilnimmt, tritt dadurch also wieder in die Kirche ein. Es müssen dann nur noch die entsprechenden Urkunden ausgefüllt werden.

Beerdigung:

Grundsätzlich gilt: Wer aus der Kirche ausgetreten ist, kann nicht mehr kirchlich beerdigt werden. Auch eine Trauerfeier in der Handewitter Kirche ist dann nicht mehr möglich.

Selbstverständlich ist es aber auch für Nicht-Kirchenmitglieder möglich, auf dem Handewitter Friedhof beigesetzt zu werden. In diesem Fall kann eine Trauerfeier in der Leichenkammer auf dem Friedhof, oder in den Räumen der jeweiligen Bestatter stattfinden.

Bisweilen kommt es bei einem Todesfall vor, dass die trauernden Hinterbliebenen den Wunsch nach einem Gottesdienst äußern. Hierbei gilt es allerdings, auch den Wunsch des Verstorbenen zu achten. Wer zu Lebzeiten aus der Kirche ausgetreten ist, kann nicht im Todesfall in die Kirche hineingetragen werden. Möglich ist aber die Feier eines Gottesdienstes vor oder nach der Beisetzung, solange der Sarg bzw. die Urne nicht in der Kirche aufgestellt wird.

Hochzeit

Grundsätzlich gilt: Eine kirchliche Trauung ist nur möglich, wenn beide Partner der Kirche angehören.

Gehört nur ein Ehepartner der Kirche an, bieten die Kirchengemeinden einen sogenannten „Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung“ an. In diesem Falle tritt anstelle der Traufrage und der Einsegnung ein Gebet, das der Pastor für die Eheleute spricht.

Taufe

Kinder können nur getauft werden, wenn mindestens ein Elternteil der ev. Kirche angehört. Jugendliche ab 14 Jahren können frei entscheiden, ob sie getauft werden wollen - unabhängig von dem Bekenntnis ihrer Eltern.

Die Taufe bleibt auch nach einem Kirchenaustritt weiterhin gültig. Der Anspruch Gottes an den Menschen und die Verheißung seines Segens können nicht rückgängig gemacht werden.

Kosten für eine Feier in der Kirche.

Grundsätzlich gilt: Für die Feier einer Hochzeit, einer goldenen Hochzeit, oder eines anderen Anlasses werden keine Gebühren erhoben. Sämtliche Kosten für Heizung, Strom, Raumerhaltung, Küster, Organistendienst und Pastor, bzw. Pastorin durch die Kirchengemeinde getragen.

Diese Regelung gilt auch, wenn nur ein Ehepartner der ev. Kirche angehört.

Patenamt

Wer aus der Kirche austritt, kann kein Pate werden oder sein. Ist er es bereits, erlischt sein Patenamt mit dem Austritt.

Arbeit.

Wer aus der Kirche ausgetreten ist, kann kein Arbeitsverhältnis bei einem kirchlichen Träger antreten. Davon betroffen sind etwa Krankenhäuser wie die Diako, kirchliche Pflegedienste, ev. Kindergärten oder andere Einrichtungen.

Handwerker oder Unternehmen, deren Inhaber nicht der Kirche angehören, werden bei der Vergabe von Aufträgen von kirchlichen Trägern nicht berücksichtigt.

Gottesdienst und kirchliche Veranstaltungen

Auch wer aus der Kirche ausgetreten ist, bleibt weiterhin eingeladen Gottesdienste oder kirchlichen Veranstaltungen zu besuchen.

Kindergarten

Auch Kinder, die nicht getauft sind oder deren Eltern aus der Kirche ausgetreten sind, können einen evangelischen Kindergarten besuchen.

Konfirmandenunterricht, kirchliche Kinder- und Jugendgruppen

Auch Kinder die nicht getauft sind oder deren Eltern aus der Kirche ausgetreten sind, können am Konfirmandenunterricht oder an den kirchlichen Kinder- und Jugendgruppen teilnehmen.

Und wie tritt man wieder in die Kirche ein?

Wer wieder in die Kirche eintreten möchte, meldet sich telefonisch im Pastorat oder im zuständigen Kirchenbüro. Nach einem Gespräch mit einer Pastorin, oder einem Pastor wird der Eintritt formell festgehalten und durch die Teilnahme an einem Abendmahlgottesdienst symbolisch vollzogen.

Der Kirchengemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Handewitt